

(für alle Kopiert)

3

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen

17. Februar 2006

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ABSCHRIFTLICH:

FRAKTION DER CDU

FRAKTION DER SPD

FRAKTION DER FDP

**Privatisierung Stadtentwässerung - Genehmigung durch die Kommunalaufsicht
Ihr Schreiben vom 8. Februar 2006**

Sehr geehrte Frau Witte,

die von Ihnen gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. **Für welche Bereiche der Veräußerung der Abwasserentsorgung ist eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich?**

Gemäß § 116 Abs. 2 Nr. 1 NGO ist eine Genehmigung für die Veräußerung der Anteile an der Stadtentwässerungs GmbH erforderlich gewesen.

Ferner ist gemäß § 93 Abs. 4 NGO die Genehmigung der Einredeverzichtserklärungen hinsichtlich des Forderungsverkaufs aus dem Kanalnetznutzungsvertrag erforderlich gewesen.

Gemäß § 93 Abs. 3 NGO sind in Zukunft jährlich Genehmigungen für die Einredeverzichtserklärungen erforderlich.

2. **Welche Einwände hatte die Kommunalaufsicht im Einzelnen gegen die geplante Ausgestaltung der Privatisierung der Stadtentwässerung, d. h. wie sahen Ihre Bedenken bezüglich der Gebührenproblematik und ihre "Prüfungsanmerkungen anderer Art" ganz konkret aus?**

In der Begründung zur Genehmigung vom 22. Dezember 2005 hat die Kommunalaufsicht Bedenken hinsichtlich der langfristigen Vorteilhaftigkeit und der Bindungsdauer von 30 Jahren angesprochen. Die Fragen wurden anschließend mit dem Innenministerium mündlich und schriftlich erörtert und sind abschließend geklärt.

3. **Gibt es einen Genehmigungsvorbehalt für die teilweise Vereinnahmung der Veräußerungserlöse im allgemeinen Haushalt?**

Nein.

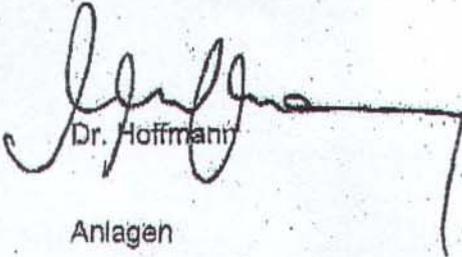
4. **Konnte die Verwaltung alle Einwände der Kommunalaufsicht ausräumen oder gibt es Bedenken, die die Kommunalaufsicht nach wie vor aufrechterhält?**

Obwohl eine Genehmigung nicht erforderlich ist (siehe Frage 3), hat die Kommunalaufsicht um ergänzende Darlegung zur Vereinnahmung der Beträge im allgemeinen Haushalt (Kapitalherabsetzung der Sonderrechnung) gebeten. Die Verwaltung bemüht sich, auch diese Frage bis zur Ratssitzung mit der Kommunalaufsicht abschließend zu klären. Die Verwaltung kann davon ausgehen, dass nach den unter 2. erwähnten Erörterungen Bedenken ausgeräumt sind (vgl. Frage 2).

5. **Wann bekommen die Fraktionen den Genehmigungsvorgang (einschließlich der von der Verwaltung vorgelegten Antragsunterlagen) wie angekündigt zur Verfügung gestellt?**

Eine Kopie des Genehmigungsvorgangs ist den Fraktionen am 14. Februar 2006 zugegangen. Ihre Fraktion hat bereits am 08. und am 10. Februar 2006 Akteneinsicht genommen und kennt seitdem den Vorgang genau in allen Einzelheiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hoffmann

Anlagen

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

NACHRICHTLICH:

FRAKTION DER CDU

FRAKTION DER SPD

FRAKTION DER FDP

HERRN RATSHERRN UDO SOMMERFELD

Privatisierung der Stadtentwässerung

Sehr geehrte Frau Witte,

mit Ihrem Schreiben von 16. Februar 2006 haben Sie eine Reihe von Fragen gestellt, die ich nachstehend beantworte. Die Fragestellungen habe ich, um den Zusammenhang darzustellen, jeweils vorangestellt.

1. Welche Ergänzungen sind nach der Übersendung des Genehmigungsantrags vom 13. Dezember 2005 gegenüber der Kommunalaufsicht vorgenommen worden? (Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Genehmigung auf Ergänzungen bis zum 20. Dezember 2006 Bezug genommen.)

Am 20. Dezember 2005 hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Beiten Burkhardt der Kommunalaufsicht die endabgestimmten Einredeverzichtserklärungen gegenüber Nord/LB und Dexia nebst den dazugehörigen Forderungskaufverträgen; sowie die Entfassung des Kanalnetznutzungsvertrages (geringfügige Änderungen gegenüber der vorher überlassenen Version) und die Freigabeerklärung des Bundeskartellamtes übersandt.

2. Was enthält das Schreiben vom 20. Januar 2006, auf das sich das MI in seinem Schreiben vom 1. Februar 2006 bezogen hat?

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 hatte ich dem Minister unter Bezugnahme auf einen Erörterungstermin am 16. Januar 2006 im Innenministerium einen weiteren erläuternden Schriftsatz unserer Rechtsanwälte zugeleitet und darum gebeten, dass das Ministerium noch einmal schriftlich das Ganze bewertet. Dies ist dann mit Schreiben vom 1. Februar 2006 geschehen.

3. Wie lautete Ihre „nochmals dargelegte positive Risikobewertung“, auf die sich das MI ebenfalls in seinem Schreiben vom 1. Februar 2006 bezieht?

In dem erwähnten Schreiben unserer Anwälte ist alles das noch einmal ausführlich dargelegt worden, was dem Rat bereits schon seiner Erörterung vom Dezember letzten Jahres bekannt ist und seitens der Anwälte und der Verwaltung auf viele kritische Fragen im Hinblick auf mögliche „Risiken“ bei der Langfristigkeit ausgeführt worden ist. Auf die damaligen entsprechenden Stellungnahmen verweise ich ausdrücklich.

4. Im Genehmigungsschreiben des MI vom 22. Dezember 2005 hat das Ministerium „Bedenken an der langfristigen Vorteilhaftigkeit“ geäußert. Wie hat das MI diese Bedenken begründet und wie hat die Verwaltung diese Bedenken widerlegt?

Zunächst weise ich darauf hin, dass das Genehmigungsschreiben vom 22. Dezember 2005 Gegenstand der Akteneinsicht war und zugleich auch mit dem Vorgang den Fraktionen zugeleitet worden ist.

Unter Bezugnahme darauf fasse ich zusammen, dass das Innenministerium in seinen Erläuterungen Bedenken in Bezug auf eine Entlastungswirkung für die Stadt u. a. damit begründet hat, dass sich das „jährliche, fixe Investitionsvolumen um rund 4 Mio. € gegenüber dem Stand von 2003 und 2004“ verringere. Dies ist von unseren Anwälten unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Vorsorgemaßnahmen und auf die tatsächliche durchschnittliche Investitionssumme in der Vergangenheit widerlegt worden. Übrigens mit denselben Argumenten mit denen entsprechende Fragen während der Erörterung des Rates auch schon beantwortet worden sind.

Das Ministerium sah in seinen Bemerkungen anlässlich der Genehmigung auch die Bindung auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren „für problematisch“ an, da eine Abschätzung „der Gesamtsituation“ für „einen derartig langen Zeitraum kaum zu leisten“ sei. Auch hier haben unsere Anwälte im einzelnen dargelegt, dass die – zugegebenermaßen sehr umfangreichen – Vertragsbestimmungen größtmögliche Sicherheit auch über einen so langen Zeitraum gewähren könnte. Auch dies ist alles schon Gegenstand der Erörterung im Rat gewesen und auf die Fragen auch Ihrer Fraktion bereits umfangreich dargelegt worden.

Das Ministerium hat das dann zur Kenntnis genommen und abschließend festgestellt, dass es nunmehr auch davon ausgehe, „dass ihre nochmals dargelegte positive Risikobewertung auch langfristig zutreffend ist“. Zugleich hat das Ministerium zu Recht darauf hingewiesen, dass alle Bewertungen und Einschätzungen ausschließlich Angelegenheit des Rates der Stadt sind und nicht der Beurteilung und Bewertung durch die Kommunalaufsicht unterliegen.

5. In diesem Zusammenhang ist der Wirtschaftlichkeitsvergleich der Varianten Privatisierung und Beibehaltung des Betriebes in städtischer Regie von besonderer Bedeutung. Daher die Fragen:

- a) Würde bei der Berechnung der Gebührenentwicklung bei der Privatisierungsvariante von einer jährlichen Investitionssumme von 6 Mio. € und den dieser Summe entsprechenden Kapitalkostenentgelten ausgegangen?
- b) Welche jährliche Investition wurde der Gebührenberechnung für die Variante Beibehaltung des Betriebs in städtischer Regie zu Grunde gelegt?
- c) Wurden bei der Vergleichsrechnung in beiden Fällen kalkulatorische Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zu Grunde gelegt?

Vorab ist anzumerken, dass Investitionen in das Kanalnetz durch die Stadt sowohl hinsichtlich der Dimension wie auch der Festlegung der Baumaßnahme bestimmt werden. Damit ist hinsichtlich der gebührenmäßigen Folgen die gleiche Situation geschaffen, die sich auch ohne Privatisierung ergeben würde.

Zu a) und b):

Sowohl der Privatisierungsvariante als auch der Variante „Beibehaltung des Betriebes in städtischer Regie“ sind gleichermaßen die Planbeträge aus dem Investitionskonzept der Stadt zu Grunde gelegt (2006: rd. 14,4 Mio. €, 2007: rd. 13,2 Mio. €, 2008: rd. 11,6 Mio. €, 2009: rd. 10,1 Mio. €).

Zu c):

Es werden kalkulatorische Abschreibungen auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zu Grunde gelegt.

6. Bei der Übertragung der Anteile der STEB auf Veolia wurde die STEB zunächst mit Mitteln (Sachvermögen und Barvermögen) in Höhe von insgesamt 15 Mio. € ausgestattet. Diese Mittel wurden dem Eigenkapital der Sonderrechnung entnommen. Trotzdem sollte der Veräußerungserlös von 24 Mio. € dem städtischen Haushalt direkt zufließen. Handelt es sich bei diesem Vorgang ebenfalls um eine Absenkung des Eigenkapitals der Sonderrechnung oder wie ist die direkte Zahlung des Erlöses zu Gunsten des städtischen Haushalts zu begründen?

Die Vereinnahmung des Veräußerungserlöses von 24 Mio. € im städtischen Haushalt hängt damit zusammen, dass die Gesellschaftsanteile an der Stadtentwässerungsgesellschaft nicht zum Anlagevermögen der Sonderrechnung gehörten. Letztlich ist diese Frage aber sekundär, denn wenn der Veräußerungserlös von 24 Mio. € in der Sonderrechnung vereinnahmt worden wäre, hätte das Eigenkapital der Sonderrechnung in entsprechend größerem Umfang abgesenkt werden können.

7. Seit wann stellt die Stadt Braunschweig den GebührenzahlerInnen die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert in Rechnung?

Für die Stadt Braunschweig eröffnete das 1973 beschlossene Niedersächsische Kommunalabgabengesetz erstmals explizit die Möglichkeit, auf den Wiederbeschaffungswert berechnete kalkulatorische Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt durch Dienstanweisung vom 20. August 1976 Gebrauch gemacht. Ab 1. September 1976 wurden die Wiederbeschaffungswerte von Vermögensgegenständen der sog. Kostenrechnenden Einrichtungen in Abständen von drei Jahren neu festgestellt, wenn der neue Wiederbeschaffungswert sich gegenüber dem bisherigen um mindestens 10 % verändert hat.

Mit Einführung der Sonderrechnung für die Stadtentwässerung ab 1998 wurden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abschreibungsbasisbeträge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz für die Sonderrechnung übernommen. Seitdem wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgeschrieben.

8. Welche Beträge sind seitdem zur Tilgung von Krediten, die zur Anschaffung oder Herstellung des Sachvermögens der Sonderrechnung Stadtentwässerung (Kanäle und dergl.) aufgenommen werden mussten, ausgegeben worden?

Bis einschließlich 1997 (Einführung der Sonderrechnung Stadtentwässerung ab 1998) sind Kredite nicht direkt dem Aufgabenbereich Stadtentwässerung zugeordnet worden, da im Haushalt der Grundsatz der Gesamtdeckung gilt (= alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben). Seit 1998 werden die Kredite für Investitionen der Stadtentwässerung separat erfasst. Sie betragen per Stichtag 31. Dezember 2005 rd. 86,1 Mio. € (einschl. des nachstehend beschriebenen Trägerdarlehens).

Bei Einführung der Sonderrechnung sind dieser keine Bankkredite zugeordnet worden, sondern ein Trägerdarlehen über 198 Mio. DM. Seit 1998 ist dieses Trägerdarlehen mit jährlich 18 Mio. DM getilgt worden. Die seit 1998 direkt zugeordneten Bankkredite sind seit 1998 mit insgesamt rd. 4,9 Mio. € getilgt worden.

9. Wie ist die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen verbucht und verwendet worden?

Wie bereits zu Frage 8 erläutert, wurden Tilgungen für Kredite bis 1997 nicht separat für die Stadtentwässerung erfasst.

10. Bei der Privatisierung wird weiterhin davon ausgegangen, dass den GebührenzahlerInnen die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert des Sachvermögens in Rechnung gestellt werden. Tatsächlich wird dieses Geld jedoch in voller Höhe für die Zahlung einer Leistung des Abwasserverbandes verwendet. Während ohne den Vorgang der Veräußerung des Nutzungsrechtes an den AVB nach dreißig Jahren die Differenz zwischen der kalkulatorischen Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert und den tatsächlich zu zahlenden Tilgungsraten für aufgenommene Kredite in Form einer Rücklage zur Verfügung stehen würde, ist dies bei der Veräußerung des Nutzungsrechtes an den Kanälen nicht der Fall. Die Differenz steht jedoch tatsächlich den GebührenzahlerInnen zu.
- Trifft der vorstehend beschriebene Sachverhalt zu? Falls nein, in welchem Punkt nicht?
 - Auf welche Summe wird sich die Differenz nach dreißig Jahren belaufen?
 - Wie soll diese Summe nach dreißig Jahren den GebührenzahlerInnen zur Verfügung gestellt werden?

Die Frage wird zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Der in der Fragestellung beschriebene Sachverhalt ist nur teilweise zutreffend. Die Stadt hat - wie umseitig aufgeführt - bis 1997 auf Wiederbeschaffungszeitwerte abgeschrieben. Seit 1998 werden die damaligen Werte eingefroren und wie Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte behandelt. Investitionen seit 1998 werden komplett auf Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten abgeschrieben.

Generell ist anzumerken, dass bei modellhafter Betrachtung eines Investitionsvorgangs die Tilgungsrate zunächst höher ist als die Abschreibungsrate. Die Tilgung eines Kredites läuft in der Regel maximal über 30 Jahre, während die Abschreibung von Kanalvermögen über 70 Jahre gerechnet wird. Die Tilgungssumme beträgt damit $\frac{1}{30}$, die Abschreibungssumme aber nur $\frac{1}{70}$ der Investitionen. In den ersten 30 Jahren nach der Investition entsteht damit Unterliquidität durch die vertragsgemäße Tilgung. In den folgenden 40 Jahren werden noch Abschreibungserlöse erzielt, es bestehen aber keine Tilgungsverpflichtungen mehr. Diese Abschreibungserlöse dienen dazu, die Unterliquidität der Vorjahre auszugleichen.

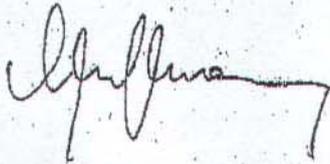
Im Sinne der Fragestellung folgt daraus, dass nach 30 Jahren kein Abschreibungsmehrerlös da ist, sondern ein Liquiditätsdefizit, das durch die danach zu erzielenden Abschreibungsbeträge auszugleichen ist.

Der in der Fragestellung angesprochenen Themenkomplex ist in einem Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Prof. Versteyl, Hannover, vom 17. Februar 2006, behandelt worden. Darin wird bestätigt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Handhabung rechtlich einwandfrei ist.

In dem Gutachten hat das Rechtsanwaltsbüro Versteyl festgestellt:

- Bei einer Prüfung anhand der für Veräußerungserlöse von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe ergibt sich keine Doppelbelastung der Gebührenzahler bei einer Vereinnahmung der Erlöse für die Nutzungsrechtsübertragung am Kanalanlagevermögen, wenn die von der Stadt Braunschweig angenommene vollständige Finanzierung der Kanalanlagen in 20 der im Jahr 1974 eingemeindeten Ortsteile bei der Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr berücksichtigt wird.
- Die in der Ratsvorlage... dargestellte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung ist gebührenrechtlich zulässig.

Zur Frage 10 ist die Rechtsanwaltsgesellschaft Beiten Burkhardt ergänzend auf die Thematik "Abschreibungserlöse" (Erlass des Nds. Innenministeriums vom 22. Dezember 1998) eingegangen. Das Gutachten ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.



Dr. Hoffmann

Anlagen

10-Fragenkatalog der Grünen

Erläuterung zu Frage 10:

- a) Der Frage liegt offenbar die Überlegung zugrunde, ob sog. Abschreibungsnettoerlöse entstehen, die für künftige Erneuerungsmaßnahmen einzusetzen wären. Diese Thematik ist Gegenstand eines Erlasses des Nds. Innenministeriums vom 22. Dezember 1998.

Zunächst muss festgestellt werden, dass das genannte Schreiben des Innenministeriums und die dort angestellten Überlegungen Sachverhalte betreffen, in denen eine Veräußerung von Anlagevermögen erfolgt ist und dementsprechend Veräußerungserlöse bzw. Veräußerungsgewinne entstanden sind. Dies ist im Falle der Privatisierung der Stadtentwässerung Braunschweig nicht der Fall.

Unbeschadet dessen würden aber selbst bei Vorliegen einer Veräußerung die Forderungen des Innenministeriums erfüllt. Auch den Vorgaben zur Verwendung etwa entstehender Abschreibungsnettoerlöse liegt die grundsätzlich richtige Vorstellung zugrunde, dass die Gebührenzahler nicht doppelt belastet werden dürfen. Um dieses bezogen auf die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sicherzustellen, verlangt das Ministerium in dem genannten Erlass, dass entstehende Abschreibungsnettoerlöse letztendlich für zukünftig erforderlich werdende Erneuerungsmaßnahmen einzusetzen sind und für andere haushalterische Zwecke deshalb nur vorübergehend verwendet, aber nicht andächtig umgewidmet werden dürfen.

Abschreibungsnettoerlöse entstehen aber nur dann, wenn der Betrag der erwirtschafteten Abschreibungen höher ist als die Summe aus den zur Finanzierung des Altvermögens eingesetzten Eigenmitteln und aufgenommenen Krediten sowie den bereits durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen. Das Innenministerium stellt danach zur Ermittlung eines Abschreibungsnettoerlöses richtigerweise der Summe der aus dem Gebührenaufkommen erwirtschafteten Abschreibungen die Summe aus Eigen- und Fremdmitteln sowie Erneuerungsinvestitionen gegenüber. Wenn die Fragestellung hier nur auf die Summe der Tilgungsraten als Vergleichsgröße abstellt, ist dies unzutreffend. Ein Nettoerlös kann vielmehr nur entstehen, wenn die erwirtschafteten Abschreibungen für die Rückführung von Eigen- bzw. Fremdmitteln und die Durchführung von laufenden Er-

erneuerungsinvestitionen nicht benötigt werden. Für diesen Fall wäre im Gebührenhaushalt eine Rücklage zu bilden, die sodann zur Finanzierung künftiger Erneuerungsinvestitionen eingesetzt werden müsste. Ohne diese Zweckbindung würde die Gefahr bestehen, dass in späteren Gebührenkalkulationen für die Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen Zinsen auch für solche Teilbeträge kalkuliert würden, die die Gebührenzahler über nicht benötigte Vergangenheitsabschreibungen bereits bezahlt haben (Verbot der Doppelbelastung).

All diese Überlegungen sind im Falle der Neuorganisation der Stadtentwässerung Braunschweig jedoch nicht einschlägig. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

1. Die Stadt Braunschweig hat ihr Netzvermögen nicht veräußert und insoweit weder Veräußerungserlöse noch Veräußerungsgewinne erzielt. Grundlage der Gebührenkalkulation für die Finanzierung des Netzaltvermögens ist unverändert die Sonderrechnung und die darin bilanzierten Buchwerte des Anlagevermögens.
2. Der Gebührenanteil für Abschreibungen und Zinsen auf das Altvermögen wird unverändert wie in der Vergangenheit auch aus den entsprechenden Aufwendungen der Stadt Braunschweig auf Basis der Sonderrechnung kalkuliert. Genau dieser Betrag wird als Sonderbeitrag an den AVB zur Refinanzierung des Nutzungsrechts weitergeleitet. Für den Gebührenzahler ändert sich durch die Neuorganisation nichts. Die für Abschreibung und Zinsen vereinnahmten Gebührenanteile dienen unverändert der Refinanzierung des Kanalaltvermögens. Der Gebührenzahler wird eben nicht doppelt belastet, sondern zahlt lediglich den Betrag des Kanalaltvermögens, der noch nicht über die Gebühren refinanziert wurde, nämlich den Restbuchwert.
3. Abschreibungsnettoerlöse entstehen auch insoweit nicht, als gebührenrechtlich zulässigerweise die Wiederbeschaffungszeitwerte für das Altvermögen Bemessungsgrundlage der Abschreibungen sind. Dies beruht darauf, dass bereits in der Vergangenheit erhebliche Erneuerungsinvestitionen getätigt worden sind und folglich die Summe aus diesen Neuinvestitionen und den eingesetzten Eigen- und Fremdmitteln zur Refinanzierung der historischen Anschaffungskosten nicht niedriger, sondern höher war als die Summe der erwirtschafteten Abschreibungen. Genau dieser Nachweis wurde selbstverständlich vom Nds. Innenministerium gefordert und ist von der Stadt Braunschweig erbracht worden. In der Zukunft wird sich an dieser Situation voraussichtlich nichts ändern, weil die Stadt Braun-

schweig nach wie vor über die Höhe der Erneuerungsinvestitionen entscheidet und daher eine Reduzierung dieser Investitionstätigkeit nicht zu erwarten ist. Sollte sich dies, aus welchen Gründen auch immer, abweichend entwickeln, wären dann selbstverständlich entsprechende Rücklagen in der Sonderrechnung zu bilden.

4. Auch wenn irgendwann in der Zukunft sog. Abschreibungsnettoerlöse entstehen würden, begründen diese keinen Erstattungsanspruch der Gebührenzahler. Der Gebührenzahler kann lediglich verlangen, dass solche aus Abschreibungsnettoerlösen gebildeten Rücklagen für zukünftige Erneuerungsinvestitionen verwendet werden und er insoweit nicht nochmals mit Finanzierungskosten (Zinsen) belastet wird.
- b) Aus heutiger Erkenntnis ist, wie ausgeführt, davon auszugehen, dass die Investitionstätigkeit in das Kanalnetz im bisherigen Umfang fortgeführt wird und folglich keine Abschreibungsnettoerlöse entstehen.
- c) Diese Frage beantwortet sich aus den Erläuterungen zur Frage 10a) unter 4. Etwaige Abschreibungsnettoerlöse und aus diesen gebildete Rücklagen sind im Rahmen der Gebührenkalkulation bei den Finanzierungskosten zu berücksichtigen.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2006

gez. Wölfer Ketzler